



Ordnungsnummer

0/4

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

vom 20. Dezember 2018¹

Bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2018

Auf Grund von §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes und § 4 Abs. 3 des Landesgebührengesetzes und von § 4 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg jeweils in der derzeit gültigen Fassung hat der Gemeinderat am 20. Dezember 2018 folgende Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Die Stadt erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften. Für Auslagen gelten die Vorschriften für Gebühren entsprechend, sofern nachfolgend nichts anderes geregelt ist.

**§ 2
Gebührenhöhe**

(1) Die Gebührentatbestände sowie die Höhe der Verwaltungsgebühr ergeben sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gebührenverzeichnis dieser Satzung. Soweit die öffentliche Leistung, für welche die Gebühr erhoben wird, in den Anwendungsbereich der Richtlinie Nr. 2006/123/EG des europäischen Parlaments und des Rates über Dienstleistungen im Binnenmarkt [Dienstleistungsrichtlinie] vom 12. Dezember 2006 fällt, bemisst sich die Höhe der Gebühr ausschließlich an den mit der öffentlichen Leistung verbundenen Verwaltungskosten.

¹ zuletzt geändert am 15.12.2022 (Amtsblatt Nr. 51/52 vom 22. Dezember 2022).

(2) Die der Stadt entstandenen Auslagen sind in der Regel in der Verwaltungsgebühr enthalten. Als Auslagen gelten insbesondere Datenverarbeitungs- und -übermittlungskosten, Porto, Telekommunikationsentgelte, Kosten für Sachverständige, Gutachter, Zeugen, öffentliche Bekanntmachungen, Reisekosten, Aufwand für Untersuchungen und Vergütungen an Dritte für Lieferungen und Leistungen. Der Ersatz der Auslagen wird verlangt, wenn in den Fällen des § 3 keine Gebühren erhoben werden. Ferner wird Ersatz der Auslagen insoweit verlangt, als diese das übliche Maß erheblich übersteigen.

§ 3 Gebührenbefreiung, Gebührenerleichterung

(1) Gebühren werden nicht erhoben in den Fällen des § 9 des Landesgebührengesetzes.

(2) Die Vorschriften des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 und Absatz 2 des Landesgebührengesetzes zur persönlichen Gebührenfreiheit gelten entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht. Ferner gilt § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.

(3) Die Stadt kann im Einzelfall von der Erhebung der Gebühr ganz oder teilweise absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse oder zur Vermeidung unbilliger Härten geboten ist. Die Freistellung kann auch für den Fall vorgesehen werden, dass die Gebührenpflicht noch nicht entstanden ist.

§ 4 Entstehung der Gebührenschuld

(1) Die Verwaltungsgebühr entsteht bei öffentlichen Leistungen mit Beendigung der Leistung für die sie erhoben wurde.

(2) Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 5 Anwendung des Landesgebührengesetzes und der Abgabenordnung

Folgende Bestimmungen des Landesgebührengesetzes gelten entsprechend: § 5 (Schuldner), § 12 (Gebührenarten), § 18 (Fälligkeit) und § 19 (Vorschuss, Sicherheitsleistung, Zurückbehaltungsrecht). Im Übrigen sind im Erhebungsverfahren in dem in §§ 3 und 11 Abs. 3 Satz 4 Kommunalabgabengesetz bestimmten Umfang die Vorschriften der Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 6 Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Zugleich tritt die Satzung der Landeshauptstadt Stuttgart über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 6. Oktober 2016 (Amtsblatt Nr. 43 vom 27. Oktober 2016; zuletzt geändert am 22. November 2018 (Amtsblatt Nr. 48 vom 29. November 2018)) außer Kraft.

**Satzung
der Landeshauptstadt Stuttgart
über die Erhebung von Gebühren
für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)**

- Historie -

| Beschlussdatum | GRDRs Nummer | Amtsblatt Nr. - vom | Inkrafttreten am |
|----------------|--------------|------------------------|------------------|
| 20.12.2018 | 693/2018 | 51/52 vom 22.12.2018 | 01.01.2019 |
| 21.12.2020 | 327/2020 | 52/53 vom 24.12.2020 | 01.01.2021 |
| 15.12.2022 | 407/2022 | 51/52 vom 22.12.2022 | 01.01.2023 |